

TE Bvwg Beschluss 2015/10/20 W113 2011751-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2015

Entscheidungsdatum

20.10.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UVP-G 2000 §40 Abs1

VwGG §26

VwGG §30a Abs1

VwGVG §28

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. UVP-G 2000 § 40 heute
 2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
 5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
-
1. VwGG § 26 heute
 2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 30a heute
 2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W113 2011751-1/71E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Katharina DAVID als Einzelrichterin über die ordentliche Revision von XXXX gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.09.2015, W113 2011751-1/64E, betreffend das UVP-Feststellungsverfahren "Mönchsberggarage, Erweiterung Teil B" beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Katharina DAVID als Einzelrichterin über die ordentliche Revision von römisch 40 gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.09.2015, W113 2011751-1/64E, betreffend das UVP-Feststellungsverfahren "Mönchsberggarage, Erweiterung Teil B" beschlossen:

Die ordentliche Revision wird gemäß § 30a Abs. 1 VwGG als unzulässig zurückgewiesen. Die ordentliche Revision wird gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins, VwGG als unzulässig zurückgewiesen.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom 13.10.2015 erhoben die bezeichneten Revisionswerber ordentliche Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.09.2015, GZ W113 2011751-1/64E. Das angefochtene Erkenntnis wurde den Revisionswerbern nicht zugestellt und waren diese auch weder Parteien des verwaltungsgerichtlichen noch des verwaltungsbehördlichen Verfahrens.

Die Revisionswerber verneinen revisionsbefugt zu sein, da sie als Nachbarn übergangene Parteien des verwaltungsgerichtlichen UVP-Feststellungsverfahrens gewesen seien.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 VwGG sind Parteien im Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 bzw. Abs. 9 B-VG (Revision) ua. die Personen, die durch eine Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses oder einer Entscheidung in der Sache selbst in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte). Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG sind Parteien im Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, bzw. Absatz 9, B-VG (Revision) ua. die Personen, die durch eine Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses oder einer Entscheidung in der Sache selbst in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte).

Wem die Berechtigung zur Erhebung einer Revision zukommt, ergibt sich in erster Linie aus Art. 133 Abs. 6 B-VG. Gemäß dessen Z 1 kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit derjenige Revision

erheben, der durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Wem die Berechtigung zur Erhebung einer Revision zukommt, ergibt sich in erster Linie aus Artikel 133, Absatz 6, B-VG. Gemäß dessen Ziffer eins, kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit derjenige Revision erheben, der durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Revisionswerber argumentieren zu ihrer Revisionsbefugnis, sie seien übergangene Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, da ihnen das gegenständliche Erkenntnis nicht zugestellt worden sei. Nachbarn komme nämlich auf Grund unmittelbar anwendbarer europarechtlicher Bestimmungen eine Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren zu. Dazu, dass Nachbarn eben keine Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren auf Grund der UVP-RL 2011/92/EU (auch nach der Entscheidung des VwGH und EuGH im Fall Gruber) zukommt, liegt mittlerweile Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVwG, 21.07.2015, W113 2108149-1, Pyburg-Windpassing B123-Umfahrung; 24.07.2015, W104 2016940-2, Klagenfurt, biomassebefeuertes Heizkraftwerk 2; 07.09.2015, W109 2111284-1, Prambachkirchen Gewerbepark und 16.09.2015, W193 2110137-1, Steyr Voralpenstraße Westspange).

Unabhängig davon kommt den Revisionswerbern aber auch keine Revisionsbefugnis zu, obwohl die ordentliche Revision durch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis zugelassen wurde.

§ 26 Abs. 1 und 2 VwGG in der Fassung BGBl. Nr. 330/1990 lauteten auszugsweise: Paragraph 26, Absatz eins und 2 VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 330 aus 1990, lauteten auszugsweise:

"Beschwerdefrist

(1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer

Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG ... beträgt sechs Wochen. ... Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 131, B-VG ... beträgt sechs Wochen. ...

(2) Die Beschwerde kann auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gilt in diesem Falle der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat."

Selbst tatsächlich übergangenen Parteien wurde durch die Bestimmung des § 26 Abs. 2 VwGG keine Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeräumt, weil nach dieser Bestimmung nur derjenige beschwerdelegitimiert war, dessen Parteistellung im Verwaltungsverfahren unstrittig war und der auch tatsächlich dem Verwaltungsverfahren beigezogen wurde (VwGH 15.03.2013, 2012/17/0340, zur damaligen Beschwerdelegitimation mit weiteren Judikaturhinweisen). Selbst tatsächlich übergangenen Parteien wurde durch die Bestimmung des Paragraph 26, Absatz 2, VwGG keine Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeräumt, weil nach dieser Bestimmung nur derjenige beschwerdelegitimiert war, dessen Parteistellung im Verwaltungsverfahren unstrittig war und der auch tatsächlich dem Verwaltungsverfahren beigezogen wurde (VwGH 15.03.2013, 2012/17/0340, zur damaligen Beschwerdelegitimation mit weiteren Judikaturhinweisen).

Der Wortlaut des nunmehr in Geltung stehenden § 26 VwGG zur Revisionsfrist weicht nur unmaßgeblich von der zitierten Vorgängerbestimmung ab und das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Grund, anzunehmen, dass die zur alten Rechtslage ergangene Judikatur nicht auch auf die jetzige Rechtslage anwendbar wäre (vgl. VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0037; 25.06.2015, Ra 2015/07/0006). Der Wortlaut des nunmehr in Geltung stehenden Paragraph 26, VwGG zur Revisionsfrist weicht nur unmaßgeblich von der zitierten Vorgängerbestimmung ab und das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Grund, anzunehmen, dass die zur alten Rechtslage ergangene Judikatur nicht auch auf die jetzige Rechtslage anwendbar wäre vergleiche VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0037; 25.06.2015, Ra 2015/07/0006).

Gemäß § 30a Abs. 1 VwGG (Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht) sind Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins, VwGG (Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht) sind Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Da es den Revisionswerbern an der Berechtigung zur Erhebung der Revision mangelt, war ihre Revision gemäß § 30a

Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Da es den Revisionswerbern an der Berechtigung zur Erhebung der Revision mangelt, war ihre Revision gemäß Paragraph 30 a, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Schlagworte

Beschwerdefrist, Beschwerdelegimitation, Einbringungsfrist, Feststellungsantrag, Feststellungsverfahren, Fristversäumung, Nachbarrechte, ordentliche Revision, Parteistellung, rechtliches Interesse, Umweltauswirkung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Unzuständigkeit, UVP-Pflicht, Verspätung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W113.2011751.1.01

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at